



Merkblatt Erlaubnis nach § 11 TierSchG

Vor Antragstellung ist Folgendes zu beachten:

1. Sie müssen die unten genannten Erlaubnisvoraussetzungen bereits bei Antragstellung erfüllen. (Details siehe unten)
2. Es kommen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens Kosten ca. in Höhe von 300-700 € auf Sie zu
3. Von Antragstellung bis zur absolvierten Prüfung sind nur **4 Monate Zeit** (nach § 11 Abs. 5 Satz 2 TierSchG).

Wird in dieser Zeit die Prüfung nicht abgelegt oder sind die Unterlagen nicht vollständig, muss der Antrag abgelehnt werden, daher überlegen Sie bitte eingehend, ob Sie bereits alle Voraussetzungen erfüllen.

Folgende Voraussetzungen sind für die Erteilung der Erlaubnis zu erfüllen:

1. Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) durch die verantwortliche Person/en.
 - Nachweis über mehrjährigen Umgang mit den jeweiligen Tierarten, die über eine reine Hobbyhaltung hinausgehen (mind. 2 Jahre mit mindestens 100 belegten Praxisstunden, belegt durch schriftliche Nachweise durch Sachkundehaber, § 11-Erlaubniseinhaber, offizielle Ausbildungsstätten, Hochschulen etc.). Die Bescheinigungen müssen Details über die einzelnen Stunden und die Inhalte, die abgeleistet wurden enthalten.
 - Ausbildung, Berufserfahrung: z.B. Pferdewirtschaftsmeister, Tierpfleger. Im Falle eines „Hundetrainers“ ist i.d.R. immer eine umfangreiche Ausbildung mit ausreichendem Praxisanteil erforderlich. (Nachweis von mindestens 100 Praxisstunden unter professioneller Anleitung siehe oben)
 - Sie müssen bereits bei Antragstellung über die entsprechende Sachkunde verfügen. Bei einer Antragstellung während oder vor einer begonnenen Ausbildung oder mit ausschließlicher Erfahrung aus Hobbyhaltung müssen Sie mit einer Ablehnung Ihres Antrags rechnen.

Nach Prüfung der Nachweise durch das Staatl. Veterinäramt wird Ihnen mitgeteilt, ob und in welchem Umfang ein Fachgespräch (mündliche und/oder schriftliche Prüfung) beim Veterinäramt notwendig sein wird.

2. persönliche Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person.

3. Die Räume und Einrichtungen für die Ausübung der Tätigkeit müssen für die tierartgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung geeignet sein.
4. Nur bei Versuchstieren: Bestellung eines Tierschutzbeauftragten und stellvertretenden Tierschutzbeauftragten

Antragstellung:

1. Bitte stellen Sie den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz anhand des zugehörigen Antragsformulars

(Download auf Website des LRA Rosenheim „FB-TSchG-K03-01-V08 Antrag auf Erlaubnis nach §11“)

2. Beantragen Sie bei Ihrer Wohnortgemeinde ein Führungszeugnis in der Beleg-Art "OG" und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister in der Beleg-Art „9“ zur Vorlage bei Behörden. Beide Unterlagen werden nach Beantragung vom Bundesamt für Justiz direkt an die angegebene Behörde gesendet.

Geben Sie daher bitte folgende Behörde als Empfänger an: Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 61, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim. Bitte lassen Sie den Verwendungszweck „Erlaubnis § 11 TierSchG“ eintragen

3. Nachweise der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (s.o.)
4. Grundriss oder Bauplan der Betriebsräume (Haltungsbereiche wie z.B. Stall und Außenanlagen)
5. Beschreibung der Einrichtungen zur Unterbringung und Versorgung der Tiere

WICHTIG: Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, muss dieser vollständig ausgefüllt sein. Ein Fehlen von z.B. Kontaktdaten des Antragsstellers können zu erheblichen Verzögerungen in der Antragsbearbeitung führen.

Wie geht es weiter:

- Überprüfung des Antrags durch das Veterinäramt und die Vollzugsabteilung auf Vollständigkeit und fachliche Inhalte
- Prüfung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten der verantwortlichen Person im Rahmen eines Fachgespräches (schriftliche/ mündliche und praktische Prüfung)
- Überprüfung der Räumlichkeiten

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zu fachlichen Begriffen, die in der Vergangenheit häufig verwechselt oder falsch verstanden wurden:

- Im Rahmen der Erlaubniserteilung erwirbt/erwerben die verantwortliche/n Person/en meist im Rahmen eines Fachgespräches mit schriftlich/mündlichem und praktischem Teil den Sachkundenachweis für die jeweilige Tätigkeit.
- Die verantwortliche(n) Person(en) ist für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen des §11-Betriebes verantwortlich. Sie kann, muss aber nicht gleichzeitig Inhaber des §11-Erlaubnisbescheides sein.
- Alpaka- und Lama Wanderungen aber auch gewerbsmäßige nicht rein ehrenamtliche tiergestützte Intervention oder Therapie fallen unter die Tätigkeit des

gewerbsmäßigen Haltens oder Züchtens von Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild

Ergänzende Informationen zur Erlaubnispflicht

Sie benötigen eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG, wenn Sie...

... Wirbeltiere oder Kopffüßer zu Versuchszwecken züchten oder halten

... Tiere in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung halten *(Hierunter fallen auch Tierpensionen. Reine Tagesstätten sind nicht erlaubnispflichtig.)*

... Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden,

... Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder einer sonstigen Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen bzw. in diesem Zusammenhang Vermittlungen tätigen

... für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten

... Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durchführen

... gewerbsmäßig Wirbeltiere -außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild züchten oder halten *(Hierunter fallen beispielsweise Alpaka- und Lamawanderungen aber auch gewerbsmäßige nicht rein ehrenamtliche tiergestützte Intervention oder Therapie)*

... gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handeln

... gewerbsmäßig einen Reit- und Fahrbetrieb unterhalten *(Dies ist der Fall, wenn mehr als ein eigenes Pferd zu Reit- und Fahrzwecken gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird.)*

... gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen

... gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen wollen

... gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten